

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 23/06

Inhalt	Seite
Vierte Ordnung zur Änderung der Hochschulordnung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Hochschulordnung-HO) vom 18.1.1999	373

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

15.06.2006

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Vierte Ordnung zur Änderung der Hochschulordnung der FHTW Berlin (Hochschulordnung – HO) vom 18.01.1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 21/99)

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung der FHTW Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes der Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), hat der Akademische Senat der FHTW Berlin am 08.05.2006 die folgende Änderung der Hochschulordnung beschlossen:*

Artikel I

§ 5 – Bewerbungs- und Zulassungsverfahren / Vorläufige Immatrikulation

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen ohne Hochschulzugangsberechtigung können in zulassungsfreien Studiengängen nach Maßgabe des § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert werden. Welche beruflichen Vorbildungen als geeignet anzusehen sind, bestimmt sich nach der Studienordnung des jeweiligen Studiengangs.

Die vorläufige Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich außerdem nach dem jeweils geltenden Hochschulzulassungsgesetz. Die Quote in zulassungsbeschränkten Studiengängen der FHTW-Berlin beträgt für Bewerber und Bewerberinnen mit einer fachgebundenen Studienberechtigung nach § 11 BerlHG zehn vom Hundert der für den betreffenden Studiengang festgesetzten und um die Zahl der bevorzugt zuzulassenden Bewerber und Bewerberinnen verminderten Zulassungszahl.

Die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen erfolgt auf Grund ihrer Eignung für den gewünschten Studiengang. Die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen wird durch eine Messzahl bestimmt, die sich aus dem Ergebnis des Realschulabschlusses oder einer gleichwertigen Schulbildung und aus dem Ergebnis des Abschlusses einer geeigneten Berufsausbildung bzw. aus dem Ergebnis einer der weiteren in § 11 BerlHG genannten beruflichen Fortbildungen ermittelt. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus der Anlage zur Hochschulordnung.

Weiteres regeln die Rahmenprüfungsordnung sowie die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW mit Wirkung vom 15. Juli 2006 in Kraft.

* Durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt durch am 18 Mai 2006

Anlage zur Hochschulordnung**Ermittlung der Messzahl gem. § 5 Abs. 2 S. 6 HO für die Auswahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit fachgebundener Studienberechtigung nach § 11 BerlHG in zulassungsbeschränkten Studiengängen**

(1) Die Messzahl ergibt sich aus der Summe der vom Bewerber oder von der Bewerberin erreichten Punkte für das Ergebnis des maßgeblichen Schulabschlusses und dem Ergebnis des Abschlusses der für das angestrebte Studium als sinnvoll anerkannten Berufsausbildung oder dem Ergebnis der beruflichen Fortbildung.

(2) Für das Ergebnis der Schulausbildung werden folgende Punkte gegeben:

sehr gut und mit Auszeichnung:	4 Punkte
gut:	3 Punkte
befriedigend:	2 Punkte
ausreichend:	1 Punkt

Weist der Bewerber oder die Bewerberin die Note des Schulabschlusses nicht nach, so wird lediglich ein Punkt vergeben.

(3) Für das Ergebnis eines als geeignet anerkannten Berufsabschlusses werden folgende Punkte vergeben:

sehr gut und Auszeichnung:	4 Punkte
gut:	3 Punkte
befriedigend:	2 Punkte
ausreichend oder bestanden:	1 Punkt

Weist der Bewerber oder die Bewerberin die Note der maßgeblichen beruflichen Vorbildung nicht nach, so wird lediglich ein Punkt vergeben.

(4) Für das Ergebnis einer in § 11 BerlHG genannten beruflichen Fortbildung werden folgende Punkte vergeben:

sehr gut oder mit Auszeichnung:	8 Punkte
gut:	6 Punkte
befriedigend:	4 Punkte
ausreichend:	2 Punkte

Weist der Bewerber oder die Bewerberin die Note der maßgeblichen beruflichen Vorbildung nicht nach, so werden lediglich zwei Punkte vergeben.

(5) Die berufliche Erfahrung muss in einer für den angestrebten Studiengang geeigneten Tätigkeit erworben worden sein. Über eine Kontrolle der geforderten Mindestzeiten hinaus findet keine weitere Bewertung statt.